

**Deckblatt-Titel: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Landkreis Böblingen – vorläufige Konzeption für die Begleitung und Betreuung**

**Inhaltsverzeichnis**

1.	Einleitung .....	1
2.	Definitionen .....	2
3.	Rechtlicher Rahmen.....	2
4.	Erstkontakt und Inobhutnahme (ION).....	3
5.	Clearingverfahren.....	4
6.	Vormundschaft .....	6
	a) Einzelvormundschaft.....	6
	b) Vereinsvormundschaft .....	7
	c) Amtsvormundschaft .....	7
7.	Unterbringung im Landkreis Böblingen .....	7
a)	Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber .....	7
b)	Jugendhilfeeinrichtungen .....	7
c)	Pflegefamilien.....	8
8.	Schul- und Ausbildungssituation im Landkreis Böblingen .....	8
9.	Einreisebestimmungen und Aufenthaltsstatus .....	9
10.	Gesundheitsversorgung und Krankenversicherung .....	11
11.	Dolmetscherkosten .....	12
12.	Kostenerstattungsregelungen .....	12
13.	Veränderungen bei Eintritt der Volljährigkeit nach deutschem Recht.....	13
14.	Fazit .....	14
	Literaturverzeichnis.....	15
	Impressum .....	15

## 1. Einleitung

Seit 2008 nimmt die Zahl an Asylbewerbern, die in Deutschland Schutz suchen, stetig zu. Unbegleitete minderjährige Kinder und Jugendliche (UMF) stellen in diesem Zusammenhang einen nicht unerheblichen Anteil dar. Die Gründe zur Flucht sind dabei so individuell und vielfältig wie die jungen Menschen selbst (z. B. Kriege oder Konflikte im Heimatland, Rekrutierungen als Kindersoldaten, Armut, mangelnde Perspektive, Naturkatastrophen, Diskriminierung, Verfolgung, Menschenhandel). Die meisten UMF sind zwischen 16 und 17 Jahre alt. Der geringste Anteil entfällt auf Kinder unter 14 Jahren. Ein großer Teil der Minderjährigen verlässt das Herkunftsland entweder ohne Eltern oder sie werden auf der Flucht von ihnen getrennt. Brechen die UMF ohne Eltern auf, geht man davon aus, dass diese nicht alleine reisen, sondern fast ausschließlich von sogenannten Schleusern in die Zielstaaten gebracht werden. Oft dauert die Flucht mehrere Jahre und fordert von den jungen Menschen einen hohen psychischen und physischen Tribut, der nicht selten ein bleibendes Trauma hinterlässt. Mit diesem Hintergrund und dadurch, dass die UMF im Inland in hohem Maße gefährdet sind, Opfer von Konflikten, Ausbeutung und Gewalterfahrung zu werden, zählen sie zu den besonders schutzbedürftigen Personen. Die Minderjährigen benötigen nicht nur in den Bereichen Betreuung und Integration im Alltag, sondern auch in den asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren eine Begleitung.

Volljährige Asylbewerber werden in Baden-Württemberg zur Landeserstaufnahmestelle in Karlsruhe (LEA) gebracht und mittels eines Verteilungsschlüssels auf alle Stadt- und Landkreise verteilt. Dies existierte bis Ende 2014 für UMF nicht. Vor allem grenz- oder flughafennahe Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg sehen sich steigenden Zahlen von UMF gegenüber, da gerade hier besonders umfangreiche Kontrollen von Grenzbehörden durchgeführt werden. Ergeben sich bei diesen Kontrollmaßnahmen Hinweise darauf, dass es sich um eine Kindesentziehung handelt oder die UMF in Deutschland Schutz suchen und sind keine Erziehungsberechtigten erreichbar, werden sie dem örtlichen Jugendamt zugeführt. Mit Rundschreiben vom 20.11.2014 gab das Ministerium für Integration Baden-Württemberg bekannt, dass künftig auch UMF zur Entlastung grenz- oder flughafennaher Stadt- und Landkreise entsprechend dem allgemeinen Schlüssel von der LEA auf die unteren Aufnahmebehörden verteilt werden. Es gibt daher zwei Wege, auf denen die UMF in den Landkreis Böblingen kommen: zum einen, wenn der Erstkontakt mit einer öffentlichen Behörde nach Grenzübertritt im Landkreis Böblingen selbst ist oder über das Verteilungsverfahren aus einem anderen Stadt- oder Landkreis.

Im Landkreis Böblingen waren im Jahr 2014 jeweils durchschnittlich rund 10 UMF zu betreuen (im Vergleich Stadt Freiburg: 87). Es ist davon auszugehen, dass der Landkreis Böblingen im Rahmen des Verteilungsverfahrens künftig deutlich mehr UMF von anderen Stadt- bzw. Landkreisen zu übernehmen hat.

Die Konzeption hat zum Ziel, die Begleitung und Betreuung von UMF auf Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Landkreis Böblingen zu sichern und einheitliche Verfahrensweisen zu ermöglichen.

## **2. Definitionen**

An dieser Stelle sollen zunächst die wichtigsten Begrifflichkeiten erläutert werden:

- Unbegleitet ist, wer sich ohne Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch (SGB VIII) aufhält.
- Minderjährig ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB VIII).
- Ein Flüchtling ist eine Person, die nicht deutsch im Sinne des Art. 116 Grundgesetz ist, keinem EU- oder westlichen Industriestaat angehört, die aus politischen, wirtschaftlichen, religiösen, geschlechtsspezifischen oder sonstigen Gründen ihr Heimatland verlassen hat und dorthin nicht mehr zurückkehren kann oder will.
- Das Sorgerecht umfasst die Personen- u. Vermögenssorge und das Recht der Vertretung des Kindes (§ 1626 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)).

## **3. Rechtlicher Rahmen**

Als bedeutende internationale rechtliche Grundlagen wären zum einen das Haager Minderjährigenschutzabkommen von 1961 (ratifiziert in der BRD im Jahr 1971), das vom Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern (ratifiziert in Deutschland am 17.10.2010) abgelöst wurde und zum anderen die UN-Kinderrechtskonvention, die am 20.09.1990 in Kraft getreten ist (diese ist von Deutschland jedoch nur teilweise ratifiziert). Das Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern verweist auf das jeweilige innerstaatlich geltende Recht, wenn es um die Zuständigkeit für den Schutz von UMF geht. Die in der UN-Kinderrechtskonvention aufgeführten Gebote sollen u. a. folgendes sicherstellen:

- Zugang zu sauberem Wasser, Nahrung, medizinischer Versorgung und (Aus)Bildung,
- Mitsprache bei Entscheidungen, die das eigene Wohlergehen betreffen,
- Gleichbehandlung inklusive dem Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Herkunft, Religion, Geschlecht o. ä.,
- Recht auf Namen und Staatszugehörigkeit
- Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung,
- Recht auf Information und Versammlung,
- Recht auf Privatsphäre, gewaltfreie Erziehung und Frieden,
- Hilfe bei Notlagen und Schutz vor Vernachlässigung, Grausamkeit, Ausnutzung und Verfolgung,

- Recht auf Familie und ein sicheres Zuhause und
- Recht auf eine Betreuung bei Behinderung.

In Deutschland sind als wichtige nationale Rechte das SGB VIII, das BGB, das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und das Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) zu nennen. Als Kinder- und Jugendhilfe kommt zunächst eine Inobhutnahme gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII und ggf. im Anschluss eine Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII in Frage. Ausländer haben im Gegensatz zum Anspruch auf eine Inobhutnahme nur dann einen Anspruch auf Jugendhilfeleistungen, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt rechtmäßig oder auf Grund einer ausländerrechtlichen Duldung im Bundesgebiet haben (vgl. § 6 Abs. 2 SGB VIII). Für eine Hilfe zur Erziehung ist jedoch nicht der junge Mensch, sondern der/die Personensorgeberechtigte(n) anspruchsberechtigt. Sofern sich keine personensorge- oder erziehungsberechtigte Person im Inland aufhält, ist für den UMF daher vom zuständigen Familiengericht umgehend auf Antrag des Jugendamtes ein Vormund zu bestellen (vgl. § 1674 und § 1773 BGB). Nur ein bestellter Vormund ist berechtigt u. a. einen entsprechenden Jugendhilfeantrag zu stellen. Die Dauer der Vormundschaft richtet sich nach dem Recht des Herkunftslandes, sofern die Volljährigkeit später als im deutschen Recht (18 Jahre) eintritt.

#### **4. Erstkontakt und Inobhutnahme (ION)**

Wird ein UMF im Landkreis Böblingen beispielsweise durch die örtliche Polizei aufgegriffen, kontaktiert diese den zuständigen Sozialen Dienst des Jugendamtes. Außerhalb der regulären Dienstzeiten ist eine Rufbereitschaft beim Sozialen Dienst eingerichtet. Der junge Mensch wird dann von einem/einer Mitarbeiter/in des Sozialen Dienstes abgeholt oder von der Polizei direkt an den Ort der vorläufigen Unterbringung gebracht. Dies erübrigt sich, wenn der junge Mensch sich selbst persönlich beim Jugendamt meldet. Wird der Kontakt zum Jugendamt über einen Verwandten oder Bekannten des UMF hergestellt, wird baldmöglichst ein Termin mit allen Beteiligten zur weiteren Klärung vereinbart.

Nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen, das bzw. der unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten, in Obhut zu nehmen. Der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin des Sozialen Dienstes der jeweiligen Außenstelle entscheidet zunächst über die Unterbringung in einer geeigneten Jugendhilfeeinrichtung (Inobhutnahmestellen) oder bei einer geeigneten Privatperson (z. B. Bereitschaftspflegeperson oder Verwandte); wenn möglich soll die Unterbringung im Landkreis selbst erfolgen. Für eine Inobhutnahme ist der ausländerrechtliche Status unerheblich. Diese kann folglich auch gewährt werden, wenn sich der UMF (noch) nicht rechtmäßig in Deutschland aufhält.

Derzeit werden die UMF im Landkreis Böblingen vorwiegend in den regulären Inobhutnahmestellen der ansässigen freien Jugendhilfeträger untergebracht.

Eine Inobhutnahme eines UMF unterscheidet sich deutlich von einer Inobhutnahme eines anderen Kindes oder Jugendlichen. Ein UMF wird nicht auf Grund einer kurzfristig auftretenden Krise in Obhut genommen, sondern wegen einer länger anhaltenden Notsituation. Außerdem dauern die Inobhutnahmen in der Regel auf Grund des vielseitigen Klärungsbedarfs länger.

Sofern es sich um einen weiterreisenden UMF handelt, also einen jungen Menschen, der die Hilfe im Landkreis Böblingen nicht annehmen möchte und in einen anderen Teil Deutschlands oder einen anderen Staat weiterreist, erfolgt 24 Stunden nach Verschwinden eine Vermisstenanzeige bei der Polizei. In diesen Fällen ist das erste jugendhilferechtliche Verfahren mit der Vermisstenanzeige abgeschlossen.

## **5. Clearingverfahren**

Nach der Inobhutnahme und der Sicherung des Lebensunterhaltes des Flüchtlings schließt sich unmittelbar ein Clearingverfahren an.

Zunächst ist umgehend ein Erstgespräch mit dem UMF unter Hinzuziehung eines geeigneten Dolmetschers durchzuführen. In dem Erstgespräch sind u.a. die Personendaten, Daten von Familienangehörigen und die Fluchtgeschichte schriftlich zu dokumentieren. Besondere Bedeutung kommt hierbei auch der Altersfeststellung zu, sofern keine gültigen Ausweisdokumente vorgelegt werden können. Die Altersfeststellung erfolgt im Landkreis Böblingen durch eine Kommission, bestehend aus drei Personen: zwei Personen vom Sozialen Dienst des Jugendamts, eine Person außerhalb des Jugendamtes (z.B. vom Gesundheitsamt). Bestehen ausreichend Hinweise auf die Minderjährigkeit des jungen Menschen, ist er in Obhut des Jugendamtes zu belassen. Sollten übereinstimmend Zweifel an der Minderjährigkeit des jungen Menschen bestehen, gibt es die Möglichkeit, das Alter über verschiedene medizinische Verfahrensweisen bestimmen zu lassen (z.B. über die Röntgendarstellung des Handwurzelknochens). Hierüber ist der UMF aufzuklären und um Mitwirkung zu ersuchen. Werden Sozialleistungen beantragt, hat sich die betreffende Person zur Klärung des Sachverhaltes u. a. auch einer medizinischen Untersuchung zu unterziehen (vgl. §§ 60, 62 SGB I). Sollte sich herausstellen, dass der junge Mensch tatsächlich volljährig ist, ist die Inobhutnahme sofort einzustellen. Dem jungen Menschen ist seitens des Sozialen Dienstes ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu übergeben. Nach den gesetzlichen Vorgaben können lediglich Kinder und Jugendliche in Obhut genommen werden, nicht dagegen Volljährige. Der volljährige Flüchtling ist dann entweder an die Bundespolizei zu übergeben oder an die LEA nach Karlsruhe (bei Asylantragstellung) zu verweisen.

Wird die Minderjährigkeit des jungen Menschen festgestellt, ist seitens des Sozialen Dienstes zu prüfen, ob eine Familienzusammenführung bzw. Rückführung zu den Personensorgeberechtigten möglich oder dies aus Perspektive des UMF nicht erstrebenswert ist. Kann eine Familienzusammenführung oder Rückführung nicht realisiert werden, bzw. wird dies als nicht erstrebenswert erachtet, ist die weitere Aufgabe des Clearingverfahrens, die Situation des UMF nach Ankunft im Landkreis Böblingen zu ergründen und zu erörtern, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um ihn dabei zu unterstützen, sich zu einer selbstständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit auszubilden und sich im Leben in Deutschland zurechtzufinden.

Hierzu sind alle für die künftige Planung benötigten Informationen zu sammeln und ggf. weitere Schritte einzuleiten. Zentrale Punkte hierbei sind zum Beispiel die Klärung des ausländerrechtlichen Status, die Ermittlung des Bedarfs an erzieherischen Hilfen oder die Notwendigkeit von therapeutischen Maßnahmen. Der schulischen bzw. beruflichen Bildung und dem Erlernen sprachlicher Kompetenzen schenkt das Jugendamt ebenfalls große Aufmerksamkeit. Zur besseren Abklärung und Kommunikation erhält der freie Jugendhilfeträger bzw. die Pflegeperson vorgefertigte Fragebögen seitens des Jugendamtes.

Sollte sich keine personensorge- bzw. erziehungsberechtigte Person im Inland aufhalten, ist wie oben bereits aufgeführt, u. a. die Bestellung eines Vormundes beim zuständigen Familiengericht unverzüglich zu beantragen. Des Weiteren ist seitens des Sozialen Dienstes bzw. seitens des Vormundes ggf. eine ärztliche Untersuchung oder Vorsorgemaßnahmen für den UMF zu veranlassen. Die anfallenden Kosten werden vom Jugendamt (Wirtschaftliche Jugendhilfe) übernommen (siehe auch Ziffer 10).

Des Weiteren ist im Rahmen des Clearingverfahrens eine umfassende rechtliche Beratung des UMF in Fragen des Ausländer- und Asylrechtes seitens des bestellten Vormundes notwendig. Nur im Falle einer guten Beratung kann der junge Mensch bzw. der Vormund, die rechtlichen Folgen seines Handelns einschätzen (Näheres siehe 9.). Um eine solche Beratung vor Antragsstellung und während des Anhörungsverfahrens sicher zu stellen, kann der bestellte Amtsvormund einen spezialisierten Rechtsanwalt konsultieren. Das Jugendamt übernimmt im Einzelfall hierfür Kosten bis maximal 500 Euro. Für eine rechtliche Beratung im Klageverfahren ist seitens des Vormundes Prozesskostenhilfe beim zuständigen Familiengericht zu beantragen.

Für eine gelungene Integration eines UMF spielt bei der Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung der freie Jugendhilfeträger und bei Unterbringung in einer Pflegefamilie die Pflegeperson(en) eine zentrale Rolle, da diese die alltägliche Betreuung und Begleitung übernehmen. Bei dem besonderen Personenkreis der UMF ist somit eine reibungslose Kommunikation zwischen dem Jugendamt und den Leistungserbringern unerlässlich.

Das Clearingverfahren ist entweder mit der Beendigung der Inobhutnahme bei Volljährigen oder mit der Entscheidung über eine anschließende Hilfe zur Erziehung bei Minderjährigen nach den §§ 27 ff. SGB VIII (beispielsweise einer weiteren stationären Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung) abgeschlossen. Bei einer anschließenden Leistung der Jugendhilfe ist vom bestellten Vormund ein entsprechender Jugendhilfeantrag zu stellen. Dieser kann formlos gestellt werden. Ein entsprechender vorgefertigter Jugendhilfeantrag ist im Jugendamt erhältlich und sollte wenn möglich herangezogen werden.

Die Vorgehensweise für die erste Kontaktaufnahme und für die erste Begleitung eines UMF ist für Mitarbeiter/innen des Jugendamtes in einem internen Ablaufplan beschrieben.

## **6. Vormundschaft**

Wie oben bereits aufgeführt, ist seitens des Sozialen Dienstes bei einem UMF unverzüglich (innerhalb von drei Werktagen) ein Antrag an das zuständige Familiengericht hinsichtlich des Ruhens der elterlichen Sorge und der Bestellung eines Vormundes zu stellen. Ohne die Bestellung des Vormundes kann der junge Mensch beispielsweise keine Rechtsgeschäfte tätigen, in keine medizinischen Untersuchungen bzw. Behandlungen einwilligen und keine erzieherischen Entscheidungen selbst treffen. Der bestellte Vormund ist u. a. persönlicher Ansprechpartner für den UMF, stellt den Antrag auf Hilfe zur Erziehung, entwickelt mit dem Mündel Lebensperspektiven und unterstützt in asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren. Ein Vormund unterliegt der Aufsicht des Familiengerichtes und muss folglich über die geleistete Arbeit in regelmäßigen Zeitabständen berichten.

Die Dauer der Vormundschaft richtet sich nach dem Recht des Herkunftslandes, sofern die Volljährigkeit später als im deutschen Recht (18 Jahre) eintritt.

Für die Übernahme der Vormundschaft eines UMF stehen drei Formen zur Verfügung: die Einzelvormundschaft, die Vereinsvormundschaft sowie die Amtsvormundschaft (vgl. §§ 1791a, 1791b und 1779 BGB).

### **a) Einzelvormundschaft**

Diese Form der Vormundschaft ist gegenüber einer Vereins- oder Amtsvormundschaft vorrangig. Eine Einzelvormundschaft kann beispielsweise durch eine durch das Jugendamt und Familiengericht bestätigte geeignete volljährige Privatperson (beispielsweise auch Verwandte oder Bekannte) ausgeübt werden. Die Privatpersonen werden sowohl vom Jugendamt (Abteilung Vormundschaften) als auch von spezialisierten Vereinen unterstützt. Für diese ehrenamtliche Tätigkeit erhalten die Vormünder vom zuständigen Familiengericht eine Aufwandsentschädigung in Höhe von derzeit 399 Euro pro Betreuungsjahr. Der

Landkreis Böblingen unterstützt Einzelvormünder darüber hinaus mit Fortbildungs- und Supervisionsangeboten.

b) Vereinsvormundschaft

Hierbei wird für die Vormundschaft ein Verein mit einer entsprechenden Zulassung und qualifiziertem Personal vom Familiengericht bestellt. Die Vormundschaft selbst wird hier von einem Vereinsmitglied oder einer/einem Mitarbeiter/in übernommen. Eine Aufwandsentschädigung wie bei der ehrenamtlichen Einzelvormundschaft ist bei Vereinsvormundschaften nicht vorgesehen.

c) Amtsvormundschaft

Diese Art der Vormundschaft kommt bei der Betreuung von UMF am häufigsten vor. In diesem Fall wird die Vormundschaft durch das Jugendamt (Abteilung Vormundschaften) selbst übernommen. Der Vormund ist die rechtliche Vertretung des UMF, die Alltagsfürsorge ist durch eine weitere Person (z. B. einen Betreuer der Jugendhilfeeinrichtung oder einer Pflegeperson) sichergestellt.

Bisher werden die Vormundschaften für UMF im Landkreis Böblingen überwiegend von Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen des Jugendamtes im Rahmen der Amtsvormundschaft übernommen. In Einzelfällen wird die Vormundschaft durch Familienangehörige, die in der Region leben und geeignet und bereit sind, die Vormundschaft für den jungen Menschen zu übernehmen, übernommen. Wünschenswert wäre seitens des Jugendamtes die verstärkte Übernahme dieser Vormundschaften durch Privatvormünder bzw. die Gründung eines Vormundschaftsvereins im Landkreis Böblingen.

## **7. Unterbringung im Landkreis Böblingen**

a) Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber

Die Kinder und Jugendlichen sollen grundsätzlich nicht in den Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden, da dort keine pädagogische Betreuung gewährleistet ist und die Gefahr besteht, dass verfahrensfähige UMF (siehe 6.) einen Asylantrag ohne Beratung stellen. Gegen eine Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft spricht nur dann nichts, wenn sich der junge Mensch in Begleitung eines Familienangehörigen befindet und von diesem eine adäquate Betreuung sichergestellt werden kann. In diesem Fall kann das Jugendamt bei Bedarf eine ambulante Hilfe zur Verfügung stellen.

b) Jugendhilfeeinrichtungen

Im Rahmen des Clearingverfahrens wird die Unterbringung in einer geeigneten Jugendhilfeeinrichtung der freien Jugendhilfeträger geprüft. Die freien Jugendhilfeträger werden seitens des Sozialen Dienstes für den Einzelfall angefragt. Sind sich alle Beteiligten einig, dass der UMF nach einer Eingewöhnungsphase weitgehend selbstständig leben kann, gibt es die Möglichkeit, die Jugendhilfe in einer

geeigneten Verselbstständigungswohngruppe oder in einem geeigneten betreuten Jugendwohnen fortzuführen.

#### c) Pflegefamilien

Im Landkreis Böblingen sind derzeit die ersten UMF bei vom Jugendamt als geeignet überprüfte Verwandte bzw. Bekannte untergebracht. Es wird für die Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen angestrebt, auch geeignete Pflegefamilien zu gewinnen. Diese sind bereits im Vorfeld hinsichtlich des speziellen Personenkreises seitens des Jugendamtes zu schulen und vorzubereiten. Während der Hilfestellung ist im Vergleich zu anderen Kindern und Jugendlichen eine intensivere Betreuung notwendig.

Derzeit wird an speziellen Konzepten in Zusammenarbeit mit freien Jugendhilfeträgern für eine Unterbringung von UMF im Landkreis Böblingen gearbeitet, damit die Betreuung von steigenden Zahlen dieses Personenkreises künftig sichergestellt werden kann. Des Weiteren soll auf Flüchtlingsorganisationen oder -verbände hinsichtlich einer sogenannten „Mentorenschaft“ für UMF zugegangen werden. Es wäre wünschenswert, wenn sich Privatpersonen finden, die die jungen Flüchtlinge begleiten und in ihrem Integrationsprozess unterstützen. Bei regelmäßigen Treffen könnten die kulturellen Angebote, die deutsche Sprache oder sonstige Hilfestellungen im Alltag zusammen erlebt bzw. verbessert werden. Im Landkreis Böblingen sollen die unbegleiteten Kinder und Jugendlichen eine Willkommenskultur erleben und nicht das Gefühl haben, alleine in einem fremden Land ohne Familie, Verwandte und Freunde zu sein.

## 8. Schul- und Ausbildungssituation im Landkreis Böblingen

Prinzipiell unterliegen auch die UMF in Deutschland der Schulpflicht. Je nach Bildungsstand und Deutschkenntnissen wird im Landkreis Böblingen für die jungen Menschen ein adäquater Schulbesuch sichergestellt. Dieser soll nicht nur die Sprachkenntnisse fördern, sondern auch eine Struktur in den Alltag der jungen Menschen bringen. Die meisten UMF zeigen eine sehr hohe Integrations- und Lernbereitschaft. Je nach Bildungsstand und Sprachkenntnissen nimmt der junge Mensch vor einem Schulbesuch an einem Alphabetisierungskurs und/oder einem Deutschkurs teil. Die Kosten für den Kurs werden vom Jugendamt getragen. An den allgemeinen Schulen im Landkreis Böblingen sind für Kinder und Jugendliche mit Flüchtlingshintergrund sogenannte Vorbereitungsklassen bzw. an den beruflichen Schulen seit dem Schuljahr 2013/14 VAB-O-Klassen (Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf mit Schwerpunkt Erwerb von Deutschkenntnissen) eingerichtet. Aufgrund ihres Alters (älter als 15 Jahre) werden die UMF in der Regel in eine VAB-O-Klasse eingeschult (VAB-O, 30 Unterrichtsstunden pro Woche). Neben dem Schwerpunkt des Erwerbs von Deutschkenntnissen steht ein fächerübergreifender, projektbezogener Arbeitsfeldunterricht im Mittelpunkt. In zahlreichen praktischen Übungen bietet sich den UMF die Gelegenheit, vorhandene Begabungen zu entdecken und zu

entfalten. Dies soll eine Hilfestellung für die Berufsentscheidung und Berufsfindung darstellen. Das Schuljahr endet mit einer schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfung im Fach Deutsch. Nach erfolgreichem Abschluss dieses Schuljahres kann sich ein weiteres „Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf“ (VOB, 36 Unterrichtsstunden pro Woche) mit dem Ziel anschließen, einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand zu erlangen. Nachdem das für Asylbewerber bestehende Arbeitsverbot nicht für eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbaren Ausbildungsberuf gilt, wird der UMF im Anschluss dabei unterstützt, einen seinen Fähigkeiten und Interessen entsprechenden Praktikums- bzw. Ausbildungsplatz zu erhalten. Die Erlaubnis zur Aufnahme einer regulären Beschäftigung richtet sich nach den aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen. In der Regel wird eine Arbeitserlaubnis drei Monate nach erstmaliger Erteilung einer Aufenthaltsgestattung erteilt. Vor Aufnahme einer Beschäftigung ist es daher ratsam, dass der junge Mensch Rücksprache mit der zuständigen Ausländerbehörde hält. Es wird im Landkreis Böblingen angestrebt, dass sich der UMF nach Beendigung der Jugendhilfe auf Grund der erworbenen schulischen und beruflichen Qualifikationen selbst unterhalten und in Deutschland eine Zukunft aufbauen kann.

## **9. Einreisebestimmungen und Aufenthaltsstatus**

Für UMF gelten die gleichen Einreisebestimmungen wie für volljährige Drittstaatenangehörige: Ohne gültigen Pass bzw. Passersatz oder einen gültigen Aufenthaltstitel wird die Einreise in das Bundesgebiet verweigert (§§ 14 Abs. 1, 15 Abs. 2 Nr. 3 und 57 AufenthG). Nach dem AufenthG steht die mangelnde Handlungsfähigkeit eines Minderjährigen seiner Zurückweisung und Zurückschiebung grundsätzlich nicht entgegen. Unter einer Zurückweisung versteht man die Einreiseverweigerung an der Grenze. Eine Zurückschiebung erfolgt, wenn der Drittstaatenangehörige bereits in das Bundesgebiet eingereist ist. Beides hat zur Folge, dass die Person in den Herkunftsstaat oder in das Land seines gewöhnlichen Aufenthaltes zurück geschickt wird. Bevor ein Minderjähriger zurückgewiesen bzw. zurückgeschoben wird, sind jedoch diverse Voraussetzungen seitens der Grenzbehörden zu prüfen (vgl. §§ 15 Abs. 4 und 60 Abs. 1-3, 5 und 7 AufenthG).

Befindet sich der UMF in Obhut des Jugendamtes, ist die Klärung des Aufenthaltsstatus eines der wichtigeren Punkte. Wie oben bereits aufgeführt, haben junge Menschen nur dann einen Anspruch auf Jugendhilfeleistungen, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt rechtmäßig oder auf Grund einer ausländerrechtlichen Duldung in Deutschland haben. Die Inobhutnahme des UMF kann folglich erst nach Klärung des Aufenthaltsstatus beendet und ggf. anschließend eine Hilfe zur Erziehung gewährt werden.

Eine wichtige Entscheidung, die der UMF bzw. der Vormund anfangs treffen muss ist die, ob ein Asylantrag gestellt wird oder nicht. Im Landkreis Böblingen wird für die jungen Menschen grundsätzlich ein vollumfänglicher Asylantrag (d.h. Asylbe-

rectigung, Flüchtlingseigenschaft, subsidiärer Schutz, Abschiebungsverbote) gestellt. Ist der UMF jünger als 16 Jahre, kann er selbst keinen wirksamen Antrag nach dem AsylVfG stellen. In diesem Fall muss der gerichtlich bestellte Vormund die Antragsstellung übernehmen. Im Rahmen des Asylverfahrens werden sowohl für Minderjährige als auch für Volljährige die gleichen Voraussetzungen für die Gewährung von internationalem Schutz (Flüchtlingsschutz und subsidiärer Schutz), für das Vorliegen politischer Verfolgung (Asyl) und für Abschiebungsverbote geprüft. Ein Flüchtlingsschutz wird anerkannt, wenn die Genfer Flüchtlingskonventionen zutreffen. Unter einem subsidiären Schutz versteht man den Schutz des Betroffenen vor ernsthaftem Schaden im Herkunftsland (zum Beispiel Vollstreckung der Todesstrafe, Folter, willkürliche Gewalt). Für die Bearbeitung des Asylantrags ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig. Sofern keine Voraussetzungen für einen Flüchtlingsschutz festgestellt werden können, hat das BAMF laut den bestehenden gesetzlichen Regelungen ebenfalls die jeweils anderen Möglichkeiten bis hin zu Abschiebungsverböten zu prüfen (§ 13 Abs. AsylVfG). Zunächst werden die jungen Menschen von der zuständigen Außenstelle des BAMF ausführlich zu dem gestellten Antrag befragt (Anhörung). In Baden-Württemberg befindet sich diese Außenstelle in Karlsruhe bei der Landeserstaufnahmestelle. Dort werden die UMF u.a. fotografiert und Fingerabdrücke genommen. Die Anhörung ist für die jungen Menschen ggf. trotz Anwesenheit des Vormundes oder des Betreuers aus der Jugendhilfeeinrichtung oftmals eine sehr belastende Situation. Zur Unterstützung begleitet der Amtsvormund im Landkreis Böblingen generell den jungen Menschen bei der Anhörung. Des Weiteren fällt es oft schwer Asylgründe nachvollziehbar vorzutragen, sodass die Entscheidung über die Stellung eines Asylantrages auch im Sinne des Kindeswohls gut überlegt sein muss. Neben einem Asylantrag kann der UMF bzw. der Vormund versuchen, nationale Abschiebungsverböte (vgl. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG) geltend zu machen und damit zumindest vorübergehend einen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland zu erlangen. Für die Prüfung der Abschiebungsverböte ist die örtliche Ausländerbehörde zuständig.

Wird ein Asylantrag gestellt, erhält der junge Mensch vom BAMF für die Dauer des Verfahrens eine Aufenthaltsgestattung, durch die er sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält (vgl. § 55 Abs. 1 AsylVfG). Wird dem Antrag stattgegeben, erhält der UMF eine Aufenthaltserlaubnis (vgl. je nach Grund §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 oder 25 Abs. 2 oder 3 AufenthG). Wird der gestellte Asylantrag vor Eintritt der Volljährigkeit abgelehnt und der junge Mensch kann im Herkunftsland weder einem Personensorgeberechtigten noch einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben werden, kommt ein rechtliches Abschiebungshindernis zum Tragen (vgl. § 58 Abs. 1a AufenthG). In diesem Fall erhält der UMF von der Ausländerbehörde eine Duldung, die mindestens bis zum Eintritt der Volljährigkeit, sofern sich die Betreuungssituation im Rückkehrstaat nicht verbessert hat, greift (vgl. § 60a Abs. 2 AufenthG).

Wird kein Asylantrag gestellt gibt es zwei aufenthaltsrechtliche Optionen: zum einen den sogenannten isolierten Antrag auf Prüfung eines Abschiebungsverbötes und

zum anderen die Duldung mit der Möglichkeit einer einzelfallbezogenen Regularisierung. Bei der ersten Möglichkeit ist bei der örtlich zuständigen Ausländerbehörde ein Antrag auf Prüfung eines zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbots sowie auf die Erteilung der damit verbundenen Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG zu stellen. Über den Antrag darf die Ausländerbehörde nur nach vorheriger Beteiligung des BAMF entscheiden. Sofern im Rahmen dieser Antragsprüfung der Erfolg eines Asylantrages gegeben wäre, wird der junge Mensch bzw. sein Vormund zu einer Asylantragstellung aufgefordert. Die zweite Möglichkeit ist auch hier das rechtliche Abschiebungshindernis (siehe vorangegangener Absatz).

Eine ausländerrechtliche Duldung kann bzw. soll bei rechtlichen (zum Beispiel schwerer Krankheit) oder tatsächlichen (zum Beispiel Passlosigkeit) Ausreisehindernissen, mit deren Wegfall in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist und die der Ausländer nicht selbst verschuldet hat, in eine Aufenthaltserlaubnis umgewandelt werden. Daneben existiert u.a. noch die Möglichkeit, eine vorübergehende Aufenthaltserlaubnis aus humanitären oder persönlichen Gründen (zum Beispiel die Erreichung eines Schulabschlusses) zu erwirken (vgl. § 25 Abs. 4 AufenthG).

Aus den oben aufgeführten Erläuterungen werden der Umfang und die Bedeutung der rechtlichen Beratung des UMF durch den Vormund deutlich. Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 29.05.2013 gibt es keine Möglichkeit mehr, in Sachen Aufenthaltsrecht eine Ergänzungspflegschaft einzurichten. Für die Beratung ist daher allein der bestellte Vormund zuständig.

## **10. Gesundheitsversorgung und Krankenversicherung**

Nach § 40 SGB VIII bzw. bei Inobhutnahmen nach § 42 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII ist im Rahmen einer vollstationären Jugendhilfe seitens des Jugendamtes auch Krankenhilfe zu leisten. Hierbei wird auf die entsprechenden Regelungen im SGB XII (Sozialhilfe) bzw. im SGB V (gesetzliche Krankenkassen) verwiesen. Um eine Behandlung in Anspruch nehmen zu können, werden im Landkreis Böblingen von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe pro Quartal (unterschieden nach Allgemein- oder Zahnarzt) sogenannte Krankenscheine ausgestellt. Diese sind von der Jugendhilfeeinrichtung bzw. von der Pflegefamilie bei Bedarf jeweils anzufordern. Bei Vorlage des Krankenscheins erhält der UMF die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen. Die von den gesetzlichen Krankenkassen darüber hinausgehenden Angebote (Gesundheitskurse, individuelle Zusatzleistungen o. ä.) können allerdings nicht übernommen werden. Die angefallenen Kosten werden dem Landratsamt Böblingen direkt in Rechnung gestellt und entweder vom Amt für Finanzen oder von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe beglichen.

Eine freiwillige Versicherung über eine gesetzliche Krankenkasse kann ggf. erst dann erfolgen, wenn der UMF im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist.

Sofern eine Erstuntersuchung oder im Laufe der Inobhutnahme eine Arztbehandlung notwendig wird und kein Krankenschein ausgestellt werden kann, ist mit dem behandelnden Arzt eine entsprechende Vereinbarung zu treffen, dass die medizinisch notwendigen Kosten seitens des Jugendamtes übernommen werden. Dabei können jedoch lediglich die Krankenkassensätze anerkannt werden, keine privatärztlichen Abrechnungen.

## **11. Dolmetscherkosten**

Die im Landkreis Böblingen zu betreuenden UMF kommen aus den unterschiedlichsten Ländern. Teils sprechen die jungen Menschen nur wenig bekannte Dialekte. Der deutschen oder auch der englischen Sprache sind sie meist nur im Rahmen einzelner Wörter mächtig. Für jedwede Kommunikation mit den jungen Menschen, gerade in der Anfangszeit, ist die Unterstützung durch einen Dolmetscher folglich unabdingbar. Sowohl die Mitarbeiter des Sozialen Dienstes, die Betreuer in den Jugendhilfeeinrichtungen oder Pflegepersonen, als auch die Vormünder sind für eine adäquate Betreuung des UMF auf einen Dolmetscher angewiesen. Es können drei Arten von Dolmetschern beauftragt werden: ausgebildete Dolmetscher, ehrenamtliche Dolmetscher oder Dolmetscher, die selbst Flüchtlinge sind (zum Beispiel aus Asylbewerberunterkünften). Die Kosten werden je nach Qualifikation von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe übernommen.

## **12. Kostenerstattungsregelungen**

Bei volljährigen Flüchtlingen erhalten die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg vom Land eine sogenannte Kopfpauschale. Damit und durch die bereits erwähnte Verteilung sollen die Kosten für die Stadt- und Landkreise abgedeckt und gerecht verteilt werden.

Eine Kopfpauschale für UMF existiert nicht. In Baden-Württemberg wurde diesbezüglich zum einen wie oben bereits ausgeführt, eine gerechtere Verteilung auf alle Stadt- und Landkreise vergleichbar zu den volljährigen Flüchtlingen beschlossen. Um die Jugendhilfekosten der Stadt- und Landkreise bei diesem Personenkreis zu reduzieren, hat der Gesetzgeber zum anderen eine spezielle Kostenerstattungsvorschrift im § 89d SGB VIII normiert. Sofern eine Leistung nach dem SGB VIII innerhalb eines Monats nach Einreise gewährt wird und sich die Zuständigkeit des örtlichen Jugendhilfeträgers (zum Beispiel des Landkreises Böblingen) nach dem tatsächlichen Aufenthalt oder einer Zuweisungsentscheidung richtet, hat der örtliche Jugendhilfeträger einen Kostenerstattungsanspruch gegenüber einem Bundesland. Gegenüber welchem Bundesland ein Kostenerstattungsanspruch besteht, ist vom Geburtsland des UMF abhängig. Ist er in Deutschland geboren, ist das Bundesland zuständig, in dessen Bereich der junge Mensch geboren ist. Ist der UMF im Ausland geboren, bestimmt das Bundesverwaltungsamt in Köln das erstattungspflichtige Bundesland auf Grundlage eines Belastungsvergleiches. Damit der Landkreis

Böblingen die aufgewendeten Kosten von einem Bundesland erstattet bekommt, sind diverse Vorschriften zu beachten. Hierzu hat der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg entsprechende Empfehlungen herausgegeben. Sofern dieser Kostenerstattungsanspruch nicht greift, sind die im SGB VIII daneben nachrangig vorgesehenen Kostenerstattungsansprüche (vgl. §§ 89, 89e SGB VIII) seitens der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zu prüfen. Verwaltungskosten (pädagogische Arbeit des Sozialen Dienstes, Verwaltungsarbeit der wirtschaftlichen Jugendhilfe, Betreuung durch die Amtsvormünder) können nicht in Rechnung gestellt werden. Der erhöhte Personalbedarf durch die umfassende Betreuung der UMF in den verschiedenen Abteilungen des Jugendamtes ist daher vom Landkreis Böblingen selbst zu tragen. Lediglich die anfallenden Kosten der Jugendhilfeeinrichtung bzw. der Pflegefamilie und Krankheitskosten können vom Jugendamt geltend machen. Dolmetscherkosten werden von manchen Bundesländern den Verwaltungskosten zugeordnet und werden daher teilweise nicht erstattet.

### **13. Veränderungen bei Eintritt der Volljährigkeit nach deutschem Recht**

Der Aufenthaltsstatus hängt ab Volljährigkeit von einer Vielzahl von Faktoren ab. Neben dem Ergebnis eines eventuell gestellten Asylantrages wird beispielsweise auch die schulische bzw. berufliche Ausbildungssituation des jungen Menschen berücksichtigt. Zur weiteren Stabilisierung auch über die Volljährigkeit hinaus, muss das Jugendamt eng mit dem zuständigen Ausländeramt zusammenarbeiten. Bereits vor Eintritt der Volljährigkeit ist daher der weitere ausländerrechtliche Status des dann ehemaligen UMF zu klären.

Ebenfalls vor Eintritt der Volljährigkeit ist die Möglichkeit der Stellung eines Jugendhilfeantrags nach § 41 SGB VIII „Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung“ mit dem jungen Menschen zu erörtern. Stellt dieser einen entsprechenden Antrag ist seitens des Sozialen Dienstes abermals eine Prüfung des jugendhilferechtlichen Bedarfs vorzunehmen. Es können lediglich weitere Leistungen gewährt werden, wenn es einen Bedarf des jungen Menschen in seiner Persönlichkeitsentwicklung und/oder eigenverantwortlichen Lebensführung gibt (beispielsweise in der Alltagsstruktur, im Umgang mit Geld oder in der Haushaltsführung). Solange weiter ein jugendhilferechtlicher Bedarf im Sinne des § 41 SGB VIII besteht und diese Hilfe beantragt wird, bleibt ab Volljährigkeit sowohl die Zuständigkeit des bis dahin örtlich zuständigen Jugendhilfeträgers nach § 86a Abs. 4 SGB VIII als auch der Kostenerstattungsanspruch bestehen. Ein Migrationsschicksal und die damit verbundene Konfrontation mit einer fremden Kultur und eventuellen Sprachproblemen reichen für eine Hilfestellung über die Volljährigkeit hinaus nicht aus. Die Vormundschaft endet grundsätzlich automatisch mit Erreichen des 18. Lebensjahres. Tritt die Volljährigkeit im Herkunftsland des jungen Menschen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres ein, besteht die Vormundschaft bis zum Erreichen des im Herkunftsland

geltenden Alters. Einen Antrag auf Hilfe für junge Volljährige ist in diesen Fällen aber von dem jungen Menschen selbst zu stellen und nicht vom Vormund, da er im SGB VIII dann als Volljähriger behandelt wird. Wie bei anderen jungen Volljährigen auch, ist die Gewährung von Leistungen je nach Bedarf, in der Regel längstens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres begrenzt.

## **14. Fazit**

Die allgemeine Entwicklung sowie der Anstieg der Einreisezahlen haben deutschlandweit gezeigt, dass es in Detailbereichen des Aufenthaltsrechts sowie im Bereich der Unterbringung und Integration weiterhin offene Frage zu klären gibt. Viele Themen bedürfen nicht nur einer landkreisweiten, sondern einer landes- oder bundesweiten Klärung. Der Landkreis Böblingen steht, wie viele andere Stadt- und Landkreise auch, mit der Betreuung von UMF noch am Anfang. Die steigenden Fallzahlen werden die finanziellen Mittel des Landkreises zusätzlich belasten und die persönlichen Ressourcen der beteiligten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Jugendamtes verstärkt beanspruchen.

## **Literaturverzeichnis**

**Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (August 2013): Unbegleitete Minderjährige in Deutschland, Working Paper 60 des Forschungszentrums des Bundesamtes.

**Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (Juli 2014): Ablauf des deutschen Asylverfahrens, Asylantragstellung – Entscheidung – Folgen der Entscheidung.

**Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter** (116. Arbeitstagung, Mai 2014): Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen.

## **Impressum**

### **Herausgeber:**

Landratsamt Böblingen  
Jugendamt  
Parkstraße 16  
71034 Böblingen

### **Stand:**

Juni 2015

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Landratsamtes Böblingen kostenlos herausgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Für nicht-gewerbliche Zwecke sind Vervielfältigungen und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangaben gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme oder Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung des Landratsamtes Böblingen. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.